



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 20.07.2006 – 39. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### SATZUNG

#### **250. Richtigstellung des § 12 Abs. 5 des studienrechtlichen Satzungsteils**

§ 12 Abs 5 lautet:

Die oder der Studierende hat der oder dem Studienpräses das Thema der Diplom- oder Masterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Für eine etwaige Abfassung in einer Fremdsprache (§ 59 Abs 1 Z 7 Universitätsgesetz 2002) ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen und der oder dem Studienpräses zu melden. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die oder der Studienpräses diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen bescheidmässig untersagt.

Der Vorsitzende des Senates:  
C l e m e n z